

SATZUNG

der Gemeinde Amt Neuhaus über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie -automaten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a) von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der/die Betreiber/in des Spielgerätes. Betreiber/in ist der/diejenige, dem/der die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) der/die Besitzer/in der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er/sie an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b) der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Spielgeräte.

- (3) Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonates fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.

(5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer 15 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2).

(2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- | | | |
|------|---|----------|
| a.) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GewO | 35,00 € |
| b.) | an anderen Aufstellorten | 20,00 € |
| c.) | unabhängig vom Aufstellort | |
| c.a) | für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben | 400,00 € |
| c.b) | für Musikautomaten | 20,00 € |
| c.c) | Für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

§ 8 Besteuerungsverfahren

(1) Der/die Steuerschuldner/in hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Amt Neuhaus vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

(2) In Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Amt Neuhaus formlos abzugeben. Die Gemeinde Amt Neuhaus setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(3) Gibt der/die Steuerschuldner/in die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er/sie die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Amt Neuhaus berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der/die Betreiber/in hat das erstmalige Aufstellen eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt des Aufstellens und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO bleiben vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Amt Neuhaus Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichten betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Amt Neuhaus schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Neuhaus, den 16.05.2013



Grit Richter
Bürgermeisterin

